

Richtlinien

der Stadt Seesen über die Gewährung von Zuschüssen für Jugendfahrten und -lager, internationale Jugendbegegnungen und den Jugendaustausch im Rahmen der Städtepartnerschaften

Zur Durchführung von Jugendfahrten und -lagern, internationalen Jugendbegegnungen in Seesen und dem Jugendaustausch im Rahmen der Städtepartnerschaften gewährt die Stadt Seesen den Trägern dieser Maßnahmen Zuschüsse. Die Fördermittel sollen vorrangig für Teilnehmer verwendet werden, denen eine Teilnahme sonst aus finanziellen Gründen verwehrt wäre. Darauf ist im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

Gefördert werden:

- a) Veranstaltungen in Deutschland
- b) Veranstaltungen im Ausland
- c) Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften
mit Wantage (England), Carpentras (Frankreich), Montecorvino-Rovella (Italien) und Thale (Deutschland)
- d) internationale Jugendbegegnungen in Seesen

Je Veranstalter wird jährlich eine der in c) und d) genannten Maßnahmen gefördert.

I Jugendfahrten und -lager

- 1.) Zuschüsse werden nur für Teilnehmer gewährt, die in Seesen wohnen und nicht älter als 21 Jahre sind. Für je angefangene sieben Teilnehmer wird ein(e) Betreuer(in) bezuschusst. Ausnahmen hinsichtlich der Zahl der Betreuer(innen) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- 2.) Veranstaltungen werden nur bezuschusst, wenn an der Einzelmaßnahme mindestens acht Personen nach Ziffer 1.) teilnehmen.
- 3.) Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung. Zuschüsse werden für höchstens 18 Übernachtungen gewährt.

II Internationale Jugendbegegnungen in Seesen

- 1.) Vereine und andere Organisationen im Bereich der Stadt Seesen, die jugendliche Ausländer zu Gast haben, erhalten zur Programmgestaltung einen Zuschuss.
- 2.) Der Zuschuss wird für Gäste gewährt, die nicht älter als 21 Jahre sind; für je angefangene sieben Jugendliche wird ein(e) Betreuer(in) bezuschusst. Ausnahmen hinsichtlich der Zahl der Betreuer(innen) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- 3.) Internationale Jugendbegegnungen werden nur bezuschusst, wenn mindestens acht ausländische Besucher daran teilnehmen.
- 4.) Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung. Zuschüsse werden für höchstens 18 Übernachtungen gewährt.

III Partnerstadt Thale

In die Partnerstadt Thale werden auch Tagesfahrten ohne Übernachtung gefördert. Ebenso werden Maßnahmen in Seesen mit Teilnehmern aus Thale gefördert, ohne dass eine Übernachtung erforderlich ist.

IV Höhe der Zuschüsse

Je Übernachtung und Teilnehmer bzw. Gast werden folgende Zuschüsse gewährt:

- | | | |
|--|--|--------|
| a) Jugendfahrten u. -lager | - Inland | 3,70 € |
| | - Ausland | 4,10 € |
| | - Partnerstadt Thale/Deutschland | 4,10 € |
| | - Partnerstädte Wantage/England, Carpentras/
Frankreich und Montcorvino-Rovella/Italien | 6,85 € |
| b) Internationale Jugendbegegnungen in Seesen | | 3,20 € |
| c) Für Tagesfahrten nach Thale wird je Teilnehmer ein Zuschuss in Höhe von 3,00 € gewährt. Für Maßnahmen ohne Übernachtung in Seesen mit Teilnehmern aus Thale wird je Teilnehmer ein Zuschuss in Höhe von 2,00 € gewährt. | | |

V Beantragung und Abrechnung der Zuschüsse

- 1.) Die Zuschüsse sind rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.
- 2.) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Bankverbindung des Veranstalters, Beschreibung der Maßnahme (Art, Fahrtziel/Ort des Lagers), Dauer und Teilnehmerzahl. Die Stadtjugendpflege hält entsprechende Antragsvordrucke bereit.
- 3.) Der Veranstalter muss sich bei der Antragsstellung verpflichten, überzahlte Beträge zu erstatten, falls Änderungen eintreten, die sich auf die Bewilligung des Zuschusses auswirken (z. B. Verringerung der Teilnehmerzahl oder kürzere Dauer der Maßnahme).
- 4.) Nach Beendigung der Maßnahme ist zur endgültigen Abrechnung eine Teilnehmerliste, aus der Name, Vorname, Alter und Anschrift hervorgehen, einzureichen. Die Liste ist von den Teilnehmern zu unterschreiben. Außerdem ist auf der Liste die Durchführung und die Dauer der Maßnahme zu bescheinigen.
- 5.) Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch; sie werden nur im Rahmen des Haushaltsansatzes gewährt.

VI Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen außer Kraft.

Seesen, den 23. 10. 2009

Der Bürgermeister


(Hubert Jahns)

